

Abschrift. Z. 3677/D. ex 1929.

Betreff: Lurhöhlenpark, Semriach Wien, am 15. Juni 1929.  
Doline über der Höhle der Eingeschlossenen, Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheiderlassung.

An Herrn

Georg und Agnes S c h i n n e r l

vulgo Oaslhansl

in

S e m r i a c h .

B E S C H E I D .

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz) fest, daß die, auf der dem Georg und Agnes S c h i n n e r l, vulgo Oaslhansl in Semriach, eigentümlichen Grundparzelle Nr. 416/1 der Kat. Gemeinde Marktviertel gelegene, und über der Höhle der Eingeschlossenen in der Lurhöhle, welche zum Naturdenkmal erklärt wurde, situierte Riesendoline eine Karsterscheinung darstellt, die mit der Lurhöhle im ursachlichen Zusammenhange steht und deren Erhaltung als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Mit dieser Feststellung treten die in dem vorzitierten Gesetz vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Objekt ein, insbesondere die des § 3, Absatz 1, womit die Zerstörung dieses Naturdenkmales sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmales beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat der Veräußerer ( Verpächter ) unter Namhaftmachung des Erwerbers ( Pächters ) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte anzuzeigen.

Die Suche nach vorbehaltenen Mineralien ist nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen, sofern hierbei in Ausübung des Schurfrechtes keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Ebenso ist die normalgemäße Veränderung und die Benützung un der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitierten Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamte innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident,

Schubert m.p.